



Gesuch Benützung von öffentlichem Grund Kleinanlass / Standaktionen

Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung einzureichen.

Veranstaltung: _____

Standort: _____

Platzbedarf in m²: _____

Datum / Zeit Anlass: _____

Datum / Zeit Aufbau: _____

Datum / Zeit Abbau: _____

Beschrieb: _____

Verkauf oder Abgabe Essen / Getränke ☐ Nein ☐ Ja
Gesuch Einzelanlass an Luzerner Polizei,
Gastgewerbe und Gewerbepolizei, erforderlich.

Musik / Lautsprecheranlage ☐ Nein ☐ Ja

Benötigte Infrastruktur

Absperr- / Signalisationsmaterial	☐ Nein	☐ Ja; Kontakt Polizei Sempach
Marktstand	☐ Nein	☐ Ja; Kontakt Werkdienst Sempach
Stromanschluss	☐ Nein	☐ Ja; Kontakt Werkdienst Sempach

Gesuchsteller / verantwortliche Person

Organisation: _____

Name, Vorname: _____

Strasse, Ort: _____

Telefon, E-Mail: _____

Rechnungsadresse: _____

Ich nehme folgende Punkte zur Kenntnis:

- Der Veranstaltungsort ist sauber zu hinterlassen und Beschädigungen / Verunreinigungen der Strassen zu vermeiden. Werden Fritteusen oder andere ölhaltige Gebinde gebraucht, muss die Pflasterung zusätzlich abgedeckt werden. Werden Strassen und Plätze über das übliche Mass hinaus beschmutzt, ist der Gesuchsteller für deren Reinigung verantwortlich. Ansonsten kann die Verunreinigung auf Kosten des Gesuchstellers beseitigt werden. Werden Strassen und Plätze beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Gesuchsteller die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Dieser hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird (§ 30 StrG).
- Die Erstellung von festen Verankerungen im Boden ist strikte untersagt.
- Die Infrastruktur sowie die Aktion selbst dürfen den Verkehr nicht behindern. Die Durchfahrt ist während der ganzen Dauer des Anlasses zu gewährleisten.
- Lautes Ausrufen und das nötige Ansprechen von Passanten sind verboten.
- Die Stadt Sempach lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen. Der Versicherungsschutz ist Sache des Veranstalters.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmassnahmen verantwortlich.
- Die Nichteinhaltung einer Auflage/Bedingung hat den Widerruf dieser Bewilligung zur Folge.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bewilligung Stadt Sempach

- | | |
|--|--|
| ☐ Gesuch wird bewilligt. | ☐ Gesuch wird abgelehnt |
| ☐ Plan liegt bei | ☐ Gesuch Jugendschutz nachreichen |
| ☐ Ein Abfallkonzept ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung nachzureichen. | |
| ☐ Ein Sicherheitskonzept ist bis 30 Tage vor der Veranstaltung nachzureichen. | |
| ☐ Gesuchsteller hat den Werkdienst Sempach, Tel. 041 460 29 17, zu kontaktieren. | |
| ☐ Gesuchsteller hat die Luzerner Polizei, Polizeiposten Sempach, Tel. 041 289 27 90, zu kontaktieren. | |

Bemerkungen: _____

Gebühren

- ☐ Für die vorliegende Bewilligung werden keine Gebühren erhoben.
- ☐ gemäss beiliegender Rechnung
- ☐ Dienstleistungen Werkdienst und Materialausleihe gemäss separater Rechnung

Diese Bewilligung hat den Charakter eines Entscheides im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) vom 3. Juli 1972. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Sempach eine begründete, schriftliche Einsprache eingereicht werden.

Sempach, _____

Infrastruktur Sempach

Marco Studhalter, Bereichsleiter

Christina Conciatori, Stadtschreiber-Substitutin

Verteiler:

- | | |
|--|--|
| ☐ Gesuchsteller | ☐ Luzerner Polizei, Polizeiposten Sempach |
| ☐ Stadtrat (Aktenauflage) | ☐ Lukas Schürmann, Vertreter Detaillisten |
| ☐ Werkdienst Sempach | ☐ Korporation Stadt Sempach |

☐ _____
☐ _____
☐ _____